

Drückt sich der Staat?

Private Einstandspflichten für Syrien-Flüchtlinge

Das Grauen in Syrien nimmt kein Ende. Politisch wegweisend und korrekt haben die Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns) zwar humanitäre Aufnahmeprogramme zugunsten von Familienangehörigen bereits im Bundesgebiet lebender Syrer aufgelegt. Weniger korrekt machen viele von ihnen die Zustimmung zur Einreise indes von einer zeitlich und finanziell unbegrenzten Einstandsverpflichtung des Einladenden für den Lebensunterhalt abhängig. Vermeintliche Rechtsgrundlage für diese Praxis soll das Aufenthaltsgesetz sein. Es erlaubt den Bundesländern, solche Aufnahmeprogramme von einer Einstandsverpflichtung Privater abhängig zu machen. Für die Unterbringung, die Lebenshaltung bis hin zu den Kosten für die Zwangsausweisung sollen nicht der Staat, sondern die hier lebenden Angehörigen oder Dritte aufkommen. Das Risiko: unbegrenzt und unwiderruflich. Auch wenn sich immer mehr Bürger und Privatinitiativen bereiterklären, den Lebensunterhalt syrischer Flüchtlinge zu gewährleisten: Darf sich der Staat auf Dauer – und zumal im Falle einer Asylgewährung – seinen europa- und grundrechtlichen Verpflichtungen entziehen?

Politisches Asyl ist ein Grundrecht und keine humanitäre Ermessensentscheidung des Staates. Mit einer förmlichen Anerkennung als politischer Flüchtling geht deshalb ein anderer Aufenthaltsstatus einher als der mit einer privaten Verpflichtungserklärung begründete Interimszweck. Daraus folgt: Anerkannte Flüchtlinge genießen in Deutschland staatlichen Schutz, der die Interimsphase bis zur Asylanerkennung beendet. Mit diesem neuen Aufenthaltsstatus aus der Asylanerkennung müssen aber auch die staatlichen Rückgriffsmöglichkeiten aus privaten Verpflichtungserklärungen enden. Nichts anderes folgt aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2014 zur Fortgeltung solcher Verpflichtungserklärungen. Danach entfällt die private Einstandspflicht zwar nicht rückwirkend, weil der geflohene Syrer später Asyl beantragt und erhalten hat. Sehr wohl entfällt demnach je-



doch die private Einstandspflicht für die Zukunft, also für Kosten, die nach der Asylanerkennung entstehen. Allein diese Begrenzung privater Einstandspflichten entspricht dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung, zu dem die Genfer Flüchtlingskonvention und die EU-Flüchtlingsrichtlinie 2011/95/EU verpflichten. Weder Bürger noch Bürgen, sondern „die Mitgliedstaaten“ tragen hiernach dafür Sorge, dass anerkannte Flüchtlinge „die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats“ erhalten. Eine private Einstandsverpflichtung für notwendige Flüchtlingsaufwendungen, die nach der Asylanerkennung entstehen, ist mit dieser Gewährleistung ebenso unvereinbar wie der Vorbehalt, den Verpflichtungsgeber für öffentliche Sozialleistungen gegebenenfalls in Regress zu nehmen. Eine nach Maßgabe des Genfer und des EU-Rechts auszulegende private Einstandsgarantie muss also enden, sobald dem Flüchtling hier politisches Asyl oder Schutz im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt worden ist. Den Anspruch auf Inländergleichbehandlung im Bereich der öffentlichen Fürsorge dürfen die Behörden nicht durch eine unendliche Inanspruchnahme privater „Verpflichtungsgeber“ schmälern. Sonst führen sie die humanitären Programme nicht nur ad absurdum, sondern drücken sich um ihre internationalen Rechtspflichten.

Die Landesaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige sind und bleiben ein wichtiger Baustein einer vorsorgenden Flüchtlingspolitik. Sie ermöglichen eine legale Einreise jenseits des Mittelmeeres, legen Schlepperbanden das Handwerk und gestatten eine rasche Integration in den hiesigen Arbeits- und Wohnungsmarkt. Das staatliche Verlangen, private Verpflichtungsgeber zeitlich und finanziell unbegrenzt haften zu lassen, überstrapaziert indes nicht nur den bürgerlichen Altruismus, es verletzt das Recht und gefährdet Menschenleben. Die Innenministerkonferenz sollte sich des Themas alsbald noch einmal annehmen.

Professor Dr. **Christian Koenig** lehrt Europarecht und leitet das Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 06.08.2015, Politik, Seite 6

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2015. Alle Rechte vorbehalten. [Frankfurter Allgemeine Archiv](#)